

## Information zu Behandlungskosten und Kostenerstattung

(Stand November 2017)

Grundsätzlich ist die Kostenabrechnung in meiner Praxis für alle Patienten gleich und unabhängig vom individuellen Versicherungsstatus. Bei privaten Kranken- und Zusatzversicherungen sowie Beihilfe findet eine Kostenerstattung statt, bei den gesetzlichen Krankenkassen leider nicht.

Die Kostenabrechnung erfolgt nach dem offiziellen **Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker GbÜH** aus dem Jahr 1985. Um mit dieser 30 Jahre alten Verordnung noch kostendeckend arbeiten zu können, werden die Leistungen mit dem oberen Rahmenbetrag berechnet. Im Rahmen der Erstanamnese und bei erhöhtem Zeitaufwand wird die Ziffer 2 (homöopathische Repertorisation) berechnet wie es die Erstattung der Beihilfe für Beamte vorsieht.

Bei **Privat- und Zusatzversicherungen** werden diese Kosten oft vollumfänglich erstattet. Da es aber eine Vielzahl von Versicherungen und Verträgen gibt, bitte ich Sie dies im Einzelfall abzuklären und in Ihren Versicherungsbestimmungen nachlesen.

Zu Recht erscheint Ihnen das Erstattungswesen kompliziert. Wenn Sie weitere Fragen haben, richten Sie diese gerne an mich oder direkt an Ihre Versicherung.

Damit v.a. **Selbstzahler** einfacher zu einer **Einschätzung der Kosten** kommen, hier eine nicht verbindliche Orientierung:

- **Stundensatz ca. 80 €**
- Erstaufnahme eines komplizierteren Falles: Dauer ca. 1,5 Std. Je nach Situation muss zur Arzneimittelfindung am nächsten Tag homöopathisch repertorisiert werden, Dauer ca. 0,5 Std.
- Folgetermine 0,5-1 Std.

Name	_____	<input type="checkbox"/> privatversichert
Vorname	_____	<input type="checkbox"/> zusatzversichert
Geb. Dat.	_____	<input type="checkbox"/> Beihilfe Landesbeamte
Straße	_____	<input type="checkbox"/> Beihilfe Bundesbeamte
PLZ, Ort	_____	<input type="checkbox"/> Selbstzahler
E-Mail	_____	
Telefon	_____	

Ich wurde auf die Praxis aufmerksam durch:

- persönliche Empfehlung durch Freunde/Bekannte/Verwandte
- Internet:  normale Google Suchfunktion  
 Jameda
- sonstiges: \_\_\_\_\_

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch die Versicherung u./o. Beihilfe nicht grundsätzlich garantiert werden kann. Für vereinbarte Termine, die nicht mindestens 24 Std vorher abgesagt werden, kann bei Versäumnis ein Ausfallhonorar von 60 € berechnet werden.

Ich habe den Aufklärungsbogen gelesen und erkläre mich mit den Modalitäten einverstanden.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



## Übersicht der beihilfefähigen Höchstbeträge für Leistungen eines Heilpraktikers Beihilfe BAYERN Stand.01.10.2014

GebüH Nr.	Leistung	GebüH Rahmen €	Beihilfe €	Anmerk.
<b>1-10</b>	<b>Allgemeine Leistungen</b>			
1	Eingehende Untersuchung	12,30 - 20,50	12,50	
2 a	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde je Behandlungsfall	15,40 - 41,00	80,00	
2 b	Homöopathische Repertorisation	15,40 - 41,00	35,00	1)
3	Kurze Information, Wiederholungsverordnung	-4,50	3,00	
4	Eingehende Beratung	16,40 - 22,00	18,50	2)
5	Beratung	8,20 - 20,50	9,00	3)
6	Beratung außerhalb der Sprechstunde	17,00 - 24,50	13,00	4)
7	Beratung nachts zw. 20 und 7 Uhr	19,50 - 28,50	18,00	4)
8	Beratung an Sonn- und Feiertagen	15,40 - 27,00	20,00	4)
<b>9</b>	<b>Hausbesuch einschl. Beratung</b>			
9.1	Hausbesuch bei Tag	21,50 - 29,50	24,00	
9.2	Hausbesuch, sofort ausgeführt	24,00 - 32,00	26,00	
9.3	Hausbesuch bei Nacht und Sonn- u. Feiertag	27,50 - 36,50	29,00	
<b>10</b>	<b>Nebengebühren für Hausbesuche</b>			
10.1	Wegegeld bei Tag bis 2 km je angef. Stunde	5,50	4,00	5)
10.2	Wegegeld bei Nacht bis 2 km je angef. Std.	10,50	8,00	6)
10.3	Auslagen bei Benutzung öffentl. Verkehrsm.	Auslagen		
10.4	Bes. Vereinb.(z.B. Fahrzeuggestellung)	Zeitersäumnis		
10.5	Km-Geld für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2 - 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	1,25 je km	1,00	
10.6	Km-Geld für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2 - 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	2,50 je km	2,00	
10.7	Km-Geld ab 25 km einfache Fahrt	0,25 je km	0,20	7)
10.8	Anfahrt länger als 6 Std. (Zeitaufwand)	10,50 - 20,50	16,00	
<b>11</b>	<b>Schriftliche Auslassungen und Krankenbescheinigungen</b>			
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung od. Brief	3,60 - 15,50	5,00	
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht (A4)	10,23 - 20,45	15,00	
11.2	Gutachten (A4)	10,23 - 20,45	16,00	
11.3	Individueller, schriftlicher Diätplan	10,50 - 26,00	8,00	
<b>12</b>	<b>Chemisch-pysikalische Untersuchungen</b>			
12.1	Harnuntersuchung qualitativ	-3,10	3,00	8)
12.2	Harnuntersuchung quantitativ	-4,60	4,00	
12.4	Harnsediment	-4,60	4,00	
12.5	Carcinocrom-Reaktion	-17,90		
12.7	Blutstatus (nicht neben 12.9, 12.10, 12.11)	-18,00	10,00	
12.8	Blutzucker, reflektorisch	-8,00	2,00	
12.9	Hb-Bestimmung	5,50	3,00	
12.10	Differenzierung des Blutausriches	-7,70	6,00	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	-5,50	3,00	9)
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten (Differenzierung der Leukozyten)	-5,50	1,00	10)
12.12	BKS einschl. Blutentahme	-6,00	3,00	
12.13	Einfache Blutuntersuchungen (Die Art der Untersuchung ist anzugeben.)	-9,50	6,00	
12.14	Aufw. Chemogramme von Körperflüssigkeiten (Die Art der Untersuchung ist anzugeben.)	-10,50	7,00	
12.15	Photometrie	-10,50		
<b>13</b>	<b>Sonstige Untersuchungen</b>			
13.1	Sonstige Blutuntersuchungen (Die Art der Untersuchung ist anzugeben.)	10,50 - 31,00	6,00	11)
<b>14</b>	<b>Spezielle Untersuchungen</b>			
14.1	Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 - 10,50	8,00	12)
14.2	Untersuchung des Augenhintergrundes	5,20 - 10,50	8,00	12)
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 - 8,00	5,00	
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 - 26,00	20,00	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 - 20,50	7,00	
14.6	EKG mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 - 51,50	41,00	
14.7	EKG mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 - 31,00	14,00	
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20 - 25,50	11,00	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen (z.B. Schellong)	10,50 - 25,50	8,00	13)
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- u./o. Strömungsmessungen	-11,30	9,00	
<b>15</b>	<b>Photoaufnahmen</b>			
15.1	Photoaufnahmen zu diagn. Zwecken	5,50 - 15,50		
15.2	Vergrößerungen u. Farbaufnahmen	n. Vereinb.		



GebüH Nr.	Leistung	GebüH Rahmen €	Beihilfe €	Anmerk.
<b>16</b>	<b>Bioenergetische Verfahren</b>			
16.1	Elektro-Neural-Diagnostik	10,50 - 26,00		
16.2	Segmentdiagnostik	5,20 - 20,50		
16.3	Bioelektronische Funktionsdiagnostik	15,50 - 41,00		
16.4	Hautwiderstandmessungen	5,20 - 26,00		
<b>17</b>	<b>Neurologische Untersuchungen</b>			
17.1	Neurologische Untersuchungen	5,20 - 26,00	21,00	
<i>Neuerdings mit Ziffer 4 kombinierbar, nicht bei der PbeaKK. Nicht mit Ziffer 1 kombinierbar.</i>				
<b>18</b>	<b>Heilmagnetische Behandlungen</b>			
18.1	Heilmagnetische Behandlung klein	5,50 - 10,50		
18.2	Heilmagnetische Behandlung groß	8,00 - 26,00		
<b>19</b>	<b>Psychotherapie</b>			
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	15,50 - 26,00		
19.2	Psychotherapie 50 - 90 Min.	26,00 - 46,00		
19.3	Ausstellung eines psychodiagn. Befundes	15,50 - 38,50		
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je Seite	-15,50		
19.5	Psychologische Exploration mit Beratung	15,50 - 46,00		
19.6	Anwendung u. Auswertung von Testverfahren	15,50 - 38,50		
19.7	Behandlung von Störungen d. Sprechorgane	10,50 - 31,00		
19.8	Heilhypnose	15,50 - 26,00		
<b>20</b>	<b>Atemtherapie und Massage</b>			
20.1	Atemtherapie	13,00 - 31,00	8,00	
20.2	Nervenzpunktmassage	8,00 - 15,50	6,00	
20.3	Bindegewebssmassage	8,00 - 20,50	6,00	
20.4	Teilmassage	5,50 - 10,50	4,00	
20.5	Großmassage	10,50 - 18,00	6,00	
<b>20.6</b>	<b>Sondermassagen</b>			
20.6A	Unterwasserdruckstrahlmassage	10,50 - 20,50	8,00	14)
20.6B	Lymphdrainage	10,50 - 20,50	6,00	15)
20.6C	Schrägbettbehandlung u.a.	10,50 - 20,50	6,00	
20.7	Behandlung mit physikalischen od. medicomechanischen Apparaten	10,50 - 26,00	6,00	
20.8	Einreibung zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50 - 8,00	4,00	
<b>21</b>	<b>Akupunktur</b>			
21.1	Akupunktur einschl. Pulsdiagnose	10,30 - 26,00	23,00	
21.2	Moxibustion, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	5,50 - 15,50	7,00	
<b>22</b>	<b>Inhalationen</b>			
22.1	Inhalationen	5,50 - 13,00	3,00	16)
<b>23</b>	<b>Aerosole</b>			
23.1	Anwendung von Aerosolen	5,20 - 15,50		
<b>24</b>	<b>Injektionen u. Infusionen</b>			
24.1	Eigenblutinjektion	10,30 - 13,00	11,00	
24.2	Eigenharnbehandlung	5,20 - 13,00		
25.1	Injektion, subkutan	-5,20	5,00	
25.2	Injektion, intramuskulär	-5,20	5,00	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	-7,70	7,00	
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,20 - 13,00	7,00	
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20 - 15,50	11,50	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Huneke	7,70 - 26,00	11,50	
25.7	Infusion	-8,70	7,00	
25.8	Dauertropfinfusion	-12,80	10,00	17)
25.9	Gasgemisch-Inj. (z.B. O3 oder O2) i.m.	7,70 - 13,00		
25.10	Gasgemisch-Inj. intraarteriell	13,00 - 26,00		
25.11	HOT-Behandlung	26,00 - 51,00		
<b>26</b>	<b>Blutentnahmen</b>			
26.1	Blutentnahme	-3,60	3,00	
26.2	Aderlass	-12,80	12,00	
<b>27</b>	<b>Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren</b>			
27.1	Setzen von Blutegehn, ggf. einschließlich Verband	10,50 - 31,00	5,00	
27.2	Scarifikation der Haut	5,50 - 10,50	4,00	
27.3	Schröpfen unblutig	5,20 - 8,00	5,00	
27.4	Schröpfen blutig	10,50 - 20,50	5,00	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,20 - 10,50	5,00	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 - 26,00	5,00	
27.7	Setzen von Fontanellen	5,20 - 15,50	5,00	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20 - 10,50	5,00	
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes	5,20 - 10,50	5,00	
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20 - 10,50	5,00	
27.11	Baunscheidtbehandlung	10,30 - 20,50		



GebÜH Nr.	Leistung	GebÜH Rahmen €	Beihilfe €	Anmerk.
27.12	Biersche Stauung	5,20 - 8,00	5,00	
<b>28</b>	<b>Infiltrationen</b>			
28.1	Paravertebrale Infiltration, einmalig	7,70 - 15,50	9,00	
28.2	Paravertebrale Infiltration, mehrmalig	10,30 - 20,50	15,00	
<b>29</b>	<b>Roedersches Verfahren</b>			
29.1	Roedersches Behandlungs- u. Mandelabsaugverfahren	8,00 - 15,00	5,00	
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>			
30.1	Ohrspülung	8,00 - 15,50	5,00	
30.2	Beutelbegasung	10,30 - 36,00		
<b>31</b>	<b>Wundversorgung, Verbände und Verwandtes</b>			
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 - 13,00	9,00	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20 - 10,50	8,00	
<b>32</b>	<b>Versorgung einer frischen Wunde</b>			
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20 - 10,50	8,00	
32.2	bei einer größeren u. verunreinigten Wunde	10,30 - 15,50	13,00	
<b>33</b>	<b>Verbände (außer zur Wundbehandlung)</b>			
33.1	Verbände, jedes Mal	5,20 - 15,50	5,00	
33.2	Elastische Stütz- u. Pflasterverbände	5,20 - 15,50	7,00	
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	5,20 - 15,50	10,00	18)
<b>34</b>	<b>Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung</b>			
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 - 18,00	4,00	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	15,40 - 18,00	17,00	19)
<b>35</b>	<b>Osteopathische Behandlung</b>			
35.1	Osteopathische Behandlung des Unterkiefer	7,70 - 15,50	11,00	
35.2	Osteopathische Behandlung der Schultergelenke und der Wirbelsäule	15,40 - 26,00	21,00	21)
35.3	Osteopathische Behandlung der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 - 26,00	21,00	
35.4	Osteopathische Behandlung des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 - 15,50	12,00	
35.5	Osteopathische Behandlung des Daumes	5,20 - 13,00	10,00	
35.6	Osteopathische Behandlung einzelner Finger u. Zehen	5,20 - 13,00	10,00	
<b>36</b>	<b>Hydro- u. Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen</b>			
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20 - 15,50	7,00	20)
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	5,50 - 8,00	4,00	20)
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70 - 23,00	13,00	20)
36.4	Kneippsche Güsse	5,50 - 8,00	4,00	20)
<b>37</b>	<b>Elektrische Bäder und Heißluftbäder</b>			
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	5,50 - 8,00	3,00	20)
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	8,00 - 10,50	5,00	20)
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20 - 10,50	5,00	20)
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00 - 13,00	4,00	20)
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70 - 13,00	8,00	20)
<b>38</b>	<b>Spezialpackungen</b>			
38.1	Fangopackung	8,00 - 15,50	3,00	20)
38.2	Paraffinpackung, örtliche	8,00 - 15,50	3,00	20)
38.3	Paraffinpackung, ganz	10,50 - 23,00	3,00	20)
38.4	Kneippsche Wickel- u. Ganzpackungen, Prießnitz- u. Schlenzpackungen	10,50 - 31,00	3,00	20)
<b>39</b>	<b>Elektro-physikalische Heilmethoden</b>			
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlung	5,50 - 8,00	3,00	
39.2	Ganzbestrahlungen	7,70 - 10,50	8,00	
39.4	Faradisation, Galvanisation u. verw. Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,50 - 15,50	4,00	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50 - 10,50	4,00	
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	5,50 - 8,00	4,00	
39.7	Verschörfung mit heißer Luft u. Dämpfen	5,20 - 10,50	8,00	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen	5,50 - 15,50	3,00	
39.9	Lang-, Kurz- und Mikrowellenbehandlung	8,00 - 18,00	3,00	
39.10	Magnetfeldtherapie	10,50 - 20,50	4,00	
39.11	Elektromech. u. elektrotherm. Behandlung	5,50 - 31,00	4,00	
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	5,50 - 26,00	4,00	
39.13	Ultraschallbehandlung	5,50 - 15,50	4,00	

**Anmerkungen:**

- 1) Die Leistung nach Ziffer 2 b ist in einer Sitzung nur einmal und innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig.
- 2) Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.
- 3) Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.
- 4) Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffer 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.
- 5) Für jede angefangene Stunde bei Tag - bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort.
- 6) Für jede angefangene Stunde bei Nacht - bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort.
- 7) Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.
- 8) Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.
- 9) Erythrozytenzahl u./o. Hämatokrit u./o. HB u./o. MCV und die errechneten Kenngrößen (MCH, MCHC) und die die Erythrozytenverteilungskurve u./o. Leukozytenzahl u./o. Thrombozytenzahl.
- 10) Differenzierung der Leukozyten, elektronischzytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)
- 11) Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw.
- 12) Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.
- 13) Nicht neben Ziffer 1 oder 4 berechenbar.
- 14) Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar).
- 15) Massage im extramuskulären Bereich z.B. Bindegewebsmassage, Periomassage, manuelle Lymphdrainage.
- 16) Soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden.
- 17) Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.
- 18) Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.
- 19) Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur 1 x je Sitzung berechnungsfähig. Die Begrenzung auf 3 x pro Behandlungsfall wurde aufgehoben.
- 20) Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen sind nicht beihilfefähig.
- 21) Der Anwendungsbereich der Ziffer 35.2 wurde bei der Beihilfe des Bundes nun auch auf die Wirbelsäule erweitert.